

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  (Az.: 103/51-28)	<b>Blatt: 1</b>
	<b>3.01</b>

**Studienordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel  
für Studierende der Slavischen Philologie  
mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  
vom 24. Januar 2001**

(Veröffentlichung vom 23. März 2001, NBl. MBWFK. Schl.-H. S.127)

**Satzung aufgehoben durch Satzung der Philosophischen Fakultät vom 6. Dezember 2007  
(NBl. MWV. Schl.-H. S. 112)**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und Klinika im Lande Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416) wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Philosophischen Fakultät vom 5. Januar 2000 die folgende Satzung erlassen:

## **I. Einleitung**

### **§ 1 Studienberatung**

Für die fachliche Beratung der Studierenden stehen die durch Anschlag im Slavischen Seminar bekannt gegebenen Studienberaterinnen oder Studienberater zur Verfügung.  
Allen Studierenden wird dringend empfohlen, zu Studienbeginn sowie im weiteren Verlauf des Studiums die Studienberatung aufzusuchen; dieses gilt insbesondere vor der Zwischenprüfung, bei Wechsel des Studienortes oder des Studienfaches und gegen Ende des Hauptstudiums.

## **II. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 2 Gliederung und Abschluss des Studiums**

- (1) Das Studium der Slavischen Philologie gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium.
- (2) Der Abschluss des Grundstudiums erfolgt durch die Zwischenprüfung.
- (3) Der Abschluss des Hauptstudiums erfolgt durch die Magisterprüfung.

### **§ 3**

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  (Az.: 103/51-28)	<b>Blatt: 2</b>
	<b>3.01</b>

### **Studiengespräch**

Studierende, die sich bis Ende des sechsten Fachsemesters nicht zur Zwischenprüfung oder fünf Semester nach Ablegung der Zwischenprüfung nicht zur Magisterprüfung gemeldet haben, können von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studienausschusses zu einem Studiengespräch eingeladen werden. In dem Gespräch sollen die Gründe der Studienverzögerung erörtert und Hinweise für den weiteren Studienverlauf gegeben werden.

#### **§ 4**

#### **Teilnahme- und Leistungsnachweise**

(1) Durch einen Teilnahmenachweis wird die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Die Teilnahme ist regelmäßig, wenn die oder der Studierende der Lehrveranstaltung in der Regel nicht häufiger als zweimal fernbleibt. Die aktive Teilnahme wird insbesondere durch folgende Leistungen nachgewiesen: mündliche Beteiligung, Erstellung von Protokollen, Literaturberichten, Übungsaufgaben und Aufgaben zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts.

(2) Durch einen Leistungsnachweis wird die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Ein Leistungsnachweis kann durch folgende Studienleistungen oder eine Kombination mehrerer Studienleistungen erlangt werden:

- schriftliche Übungsaufgaben,
- Klausuren,
- Referate,
- Hausarbeiten,
- Sprachtests.

Leistungsnachweise sind in der Regel zu benoten.

(3) Wird der Leistungsnachweis aufgrund mehrerer Studienleistungen, z. B. der Lösung praktischer Aufgaben oder mündlicher oder schriftlicher Leistungen, erlangt, so muss jeweils nur der Teil wiederholt werden, der mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Die für den einzelnen Leistungsnachweis erforderlichen fachlichen und praktischen Kenntnisse bestimmt die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung. Sie werden den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben. Dabei ist auch die Möglichkeit der Wiederholung zu regeln, die, soweit nicht die Art der Studienleistung dem entgegensteht, grundsätzlich gegeben werden soll.

(5) Prüfungen zur Erlangung von Leistungsnachweisen erstrecken sich im Regelfall auf die in der entsprechenden Lehrveranstaltung vermittelten Lehrinhalte und praktischen Fertigkeiten. Es wird jedoch vorausgesetzt, dass die Studierenden auch den für diese Lehrveranstaltung relevanten Stoff des bisherigen Studiums beherrschen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  (Az.: 103/51-28)	<b>Blatt: 3</b>
	<b>3.01</b>

## § 5

### **Beschränkung der Zulassung zu Pflichtlehrveranstaltungen**

- (1) Zu Lehrveranstaltungen des Studienschwerpunktes im Hauptstudium wird in der Regel nur zugelassen, wer an den dem jeweiligen Studienschwerpunkt entsprechenden Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums erfolgreich teilgenommen hat.
- (2) Die Zahl der für die einzelnen Pflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird, soweit erforderlich, auf Antrag des Slavischen Seminars durch den Fakultätskonvent festgestellt. Die Teilnehmerzahl für Seminare darf nicht unter 15 festgesetzt werden. Melden sich zu Seminaren und Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Studienausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (3) Ist ein Abbau des Überhanges durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen nicht möglich, so ist durch den Studienausschuss die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem von der Leitung des Slavischen Seminars festgesetzten Termin gemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, wie folgt zu treffen: Grundsätzlich ist die Länge der Wartezeit maßgeblich. Diejenigen Studierenden sind zu bevorzugen, deren Studienzeit sich durch Nichtzulassung verlängern würde. Unter gleichrangigen Bewerbern entscheidet das Los.

## § 6

### **Wiederholung von Pflichtlehrveranstaltungen**

Pflichtlehrveranstaltungen, für die ein Teilnahme- oder Leistungsnachweis nicht erlangt wurde, können wiederholt werden. Eine zwei- oder mehrmalige Wiederholung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Studienausschuss.

## § 7

### **Auslandsstudium**

- (1) Dringend empfohlen wird, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Studiums während der Semesterferien an einem Sprachkurs im Land der jeweiligen Zielsprache teilzunehmen. Studierenden, die ein oder mehrere Semester im Ausland verbringen wollen, wird empfohlen, dies nach der Zwischenprüfung zu tun.
- (2) Den Studierenden wird empfohlen, sich vor der Planung eines Auslandsaufenthaltes vom Akademischen Auslandsamt informieren zu lassen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  (Az.: 103/51-28)	<b>Blatt: 4</b>
	<b>3.01</b>

## § 8 Selbststudium

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen vor- und nachzubereiten, durch Durcharbeitung der eigenen Aufzeichnungen, durch ein Studium zusätzlicher Literatur, durch Diskussion in Studierendengruppen sowie durch Üben und Vertiefen des Stoffes anhand von Themenschwerpunkten.

(2) Soweit begleitende Arbeitsgruppen unter Anleitung von Tutorinnen und Tutoren stattfinden, wird empfohlen, an diesen teilzunehmen.

## § 9 Datenerhebung

(1) Es können die folgenden personenbezogenen Daten erhoben werden:

1. Familienname und Matrikelnummer
2. Vorname
3. Studiengang, Studienfächer und angestrebter Studienabschluss
4. Anzahl der Fachsemester
5. Ergebnis der bisher vorgelegten Teilprüfungen
6. bisherige Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(2) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 werden zum Zweck der Aufstellung von Leistungsnachweisen erhoben.

(3) Die Daten gemäß Absatz 1 Ziffer 1 bis 6 können erhoben werden:

1. zum Zweck der Zulassung zu Lehrveranstaltungen
2. zum Zweck der Studienberatung
3. zum Zweck der Durchführung des Lehrbetriebes
4. zum Zweck der Lehrevaluation oder der Lehrberichterstattung.

### III. Studienabschnitte

## § 10 Studienziel, Studieninhalt und Studienumfang des Grundstudiums

(1) Durch das Grundstudium sollen die Studierenden das Grundwissen und die methodischen Grundkenntnisse der slavistischen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft sowie grundlegende Sprachkenntnisse erlangen.

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach  (Az.: 103/51-28)	<b>Blatt: 5</b>
	<b>3.01</b>

(2) Ein ordnungsgemäßes Grundstudium setzt im Hauptfach die Teilnahme an 37 Semesterwochenstunden und im Nebenfach die Teilnahme an 20 Semesterwochenstunden voraus. Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen, insbesondere Muttersprachlerinnen und Muttersprachler, können nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme an einem Einstufungstest vom Besuch einführender sprachpraktischer Übungen befreit werden.

### § 11

#### **Studienziel, Studieninhalt, Schwerpunktbildung und Studienumfang des Hauptstudiums**

(1) Durch das Hauptstudium sollen sich die Studierenden anhand ausgewählter Themen mit Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der slavischen Philologie sowie mit den Methoden des Faches vertraut machen und lernen, diese Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Die Studierenden wählen im Hauptstudium einen der folgenden Studienschwerpunkte:

1. Literaturwissenschaft,
2. Sprachwissenschaft.

Es sollte jedoch eine zu enge Spezialisierung vermieden und eine breite Fachausbildung angestrebt werden.

(3) Im Hauptfach setzt ein ordnungsgemäßes Hauptstudium die Teilnahme an insgesamt 32 Semesterwochenstunden und im Nebenfach die Teilnahme an insgesamt 16 Semesterwochenstunden voraus.

### § 12

#### **Studienplan**

(1) Über die Art und Zahl der pro Studienabschnitt in der Regel zu besuchenden Lehrveranstaltungen und ihre zweckmäßige zeitliche Abfolge gibt der dieser Studienordnung als Anhang beigefügte Studienplan Auskunft. Desgleichen wird dort dargestellt, wie viele und welche Leistungsnachweise und weitere Studienleistungen zu erwerben sind.

(2) Der Studienplan wird vom Studienausschuss auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt. In Fällen, in denen es wegen der Gesamtkonzeption des Studienganges notwendig oder zweckmäßig erscheint, kann er durch den Studienausschuss geändert werden. Er ist eine Empfehlung und kann entsprechend den besonderen Interessen und Bedürfnissen der Studierenden ergänzt oder abgeändert werden.

(3) Der Studienplan ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Er wird durch Aushang im Slavischen Seminar bekannt gegeben

#### **IV. Schlussvorschriften**

<b>Christian-Albrechts-Universität zu Kiel</b>	<b>Ordnungsnummer:</b>
<b>Dokumentation der Studien- und Prüfungsordnungen</b>	<b>5.7-19.1.3</b>
Studienordnung Slavische Philologie mit dem Abschluss Magister im Hauptfach- und Nebenfach	<b>Blatt: 6</b>
(Az.: 103/51-28)	<b>3.01</b>

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach den Bestimmungen der neuen oder der alten Studienordnung zu Ende führen.

Kiel, den 24. Januar 2001

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Prof. Dr. Gerhard Fouquet